

## Werk

**Titel:** Nationalökonomische Gesetzgebung

**Ort:** Jena

**Jahr:** 1895

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359\\_0064|log113](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0064|log113)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Nationalökonomische Gesetzgebung.

### VII.

#### Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)<sup>1)</sup>.

Von Amtsrichter Greiff.

#### XXXVI.

Im siebenten Titel, der die Errichtung letztwilliger Verfügungen regelt (§§ 1911—1939), wurde für die Testierfähigkeit Minderjähriger an der Altersgrenze von 16 Jahren gegenüber Anträgen,

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

##### Siebenter Titel.

##### Errichtung und Aufhebung von Testamenten.

§ 1911. Ein Testament kann von dem Erblasser nur persönlich errichtet werden.

§ 1912. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 1912 a. Hat ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluss unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Giltigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet hat und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

§ 1913 vgl. §§ 1939 bis 1939 k.

§ 1914. (1914, 1915 Abs. 1, 2.) Ein Testament kann in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder vor einem Notar errichtet werden.

Der Richter muß einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar muß zwei Zeugen zuziehen.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift geeigneten Orts eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der verhandelnde Richter an Stelle

1) Vergl. S. 380.

die dieselbe bis zur Volljährigkeit oder doch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hinausschieben wollten, festgehalten, wesentlich mit Rücksicht auf die mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnende Ehe-

des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson, der verhandelnde Notar an Stelle der zwei Zeugen einen zweiten Notar zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson und den zweiten Notar finden die Vorschriften der §§ 1916, 1917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 1915 vgl. §§ 1914, 1918 a.

§ 1916. (1916 Abs. 1.) Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 1916 a. (1916 Abs. 2.) Von der Mitwirkung bei der Errichtung eines Testaments ist ausgeschlossen, wer in dem Testamente bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder wer zu einem in solcher Weise Beteiligten in einem Verhältnisse der im § 1916 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

§ 1917. (1917 Abs. 1.) Als Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken, wer zu dem verhandelnden Richter oder Notar in einem Verhältnisse der im § 1916 bezeichneten Art steht.

§ 1917 a. (1917 Abs. 2, 3.) Als Zeuge soll bei der Errichtung eines Testaments nicht zugezogen werden:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der für den Verlust dieser Rechte im Urteile bestimmten Zeit;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des verhandelnden Richters oder Notars steht.

§ 1918. (1918, 1922.) Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem verhandelnden Richter oder Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§ 1918 a. (1915 Abs. 3.) Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§ 1919. (1919 Abs. 1.) Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

§ 1919 a. (1919 Abs. 2.) Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach § 1918 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

§ 1919 b. (1919 Abs. 3, 4; 1920.) Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 1920 vgl. § 1919 b Abs. 2.

§ 1921. Wer nach der Ueberzeugung des verhandelnden Richters oder Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann ein Testament nur durch Uebergabe einer

**mündigkeit der Frauen. Ebenso beliefs man es bei dem Entwurf insofern, als Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht die Testierfähigkeit nicht berühren soll; die Entziehung dieser Fähigkeit erschien**

Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 1922 vgl. § 1918 Abs. 2.

§ 1923. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 1916 bis 1917 a für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in welcher sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Angabe enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen habe. Der Dolmetscher muß das Protokoll mitunterschreiben.

§ 1923 a. (1923 Abs. 4.) Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in welcher der Erblasser sich erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich. Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten; eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

§ 1923 b. (1923 Abs. 1, 2.) Das über die Errichtung eines Testaments aufgenommene Protokoll soll samt Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift samt dieser Schrift, von dem verhandelnden Richter oder Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Dienstsiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 1924 gestrichen.

Anmerkung. Die Vorschriften des § 1924 des Entw. I sollen unter Erstreckung auf alle Verfügungen von Todeswegen in den Entwurf des Einführungsgesetzes aufgenommen werden. (Vgl. Art. 91 des Entw.)

§ 1925. (1925, 1932 Abs. 1, 2.) Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher er sich aufhält oder, falls er sich in dem Bereich eines landesgesetzlich einer Gemeinde gleichstehenden Verbandes oder Gutsbezirks aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 1916 bis 1923 b finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des verhandelnden Richters oder Notars.

Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Giltigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war.

§ 1926 vgl. § 1930.

§ 1927. Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge einer ausgebrochenen Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament errichten:

1. in der durch den § 1925 Abs. 1 bestimmten Form;

nach den Gründen und Zwecken einer solchen Entmündigung nicht gerechtfertigt. Dagegen lehnte man es andererseits auch ab, dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten die Testierfähigkeit zu gewähren, wenn

2. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages der Errichtung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung;
3. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen.

Wird die Form unter Nr. 3 gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 1916, 1916 a und des § 1917 a Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll die Vorschriften der §§ 1919 bis 1919 b und des § 1923 a Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

§ 1928 vgl. 1930.

§ 1929. Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament in den durch den § 1927 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 bestimmten Formen errichten.

§ 1930. (1926, 1928, 1930.) Ein in den Formen der §§ 1925, 1927, 1929 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser aufserstande ist, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten

Tritt im Falle des § 1929 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

§ 1931. (1931 Abs. 1, 1932 Abs. 3.) Ein Gesandter oder Berufskonsul des Reichs kann im Ausland ein Testament in der Weise errichten, daß er die Erklärung seines letzten Willens offen oder verschlossen dem Reichskanzler mit einem Annahmegesuch übersendet. Das Gleiche gilt für Personen, die zu einer Gesandtschaft oder einem Konsulate des Reichs gehören und im Reichsdienste stehen.

Die Erklärung des letzten Willens und das Annahmegesuch müssen unter Angabe des Ortes und Tages der Abfassung von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Mit der Absendung ist das Testament errichtet.

Der Reichskanzler kann das Testament an eine zur Verwahrung von Testamenten landesgesetzlich zuständige Stelle einliefern.

§ 1931 a. (1931 Abs. 2.) Ein in der Form des § 1931 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Zeit, zu welcher der Erblasser infolge seiner Zurückberufung in das Inland zurückgekehrt ist, ein Jahr verstrichen ist und der Erblasser noch lebt. Geht der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist zum Zwecke der Uebernahme eines im § 1931 bezeichneten Amtes wiederum ins Ausland, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach abermaliger Rückkehr die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die Vorschriften des § 1930 Abs. 2, 4 finden Anwendung.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift geeigneten Orts eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschriften der §§ 1931, 1931 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Testamente der Gesandten eines Bundesstaats und der zu der Gesandtschaft gehörenden, im Dienste des Bundesstaats stehenden Personen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle des Reichskanzlers die landesgesetzlich bestimmte Behörde des Bundesstaats tritt.

§ 1932 vgl. §§ 1923 b, 1925, 1931 Abs. 3.

§ 1932 a. Der Erblasser kann in einem unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente Vermächtnisse anordnen, sofern diese nicht im Gesamtbetrage den zwanzigsten Teil des Nachlasses übersteigen. Der Wert des Nachlasses und der Vermächtnisse wird nach § 1936 berechnet.

zur Zeit der Testamentserrichtung seine freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen gewesen ist; bei der weittragenden Bedeutung letztwilliger Verfügungen hielt man für bedenklich, ihre Giltigkeit auf Grund der

Wer mit einem bestimmten Gegenstande bedacht ist, kann Leistung des Gegenstandes gegen Vergütung des Wertes verlangen, um welchen das Vermächtnis gekürzt ist.

Fällt eines der Vermächtnisse weg, so kommt der frei werdende Betrag den übrigen zu statten.

§ 1932 b. Der Erblasser kann in der durch § 1932 a Abs. 1 bestimmten Form auch Anordnungen über sein Begräbnis sowie diejenigen familienrechtlichen Anordnungen treffen, welche nach den §§ 1268, 1489, 1530, 1531, 1542, 1576, 1577, 1658, 1663, 1672, 1677, 1683, 1730, 1761, 1786, 1792, 1793 (d. h. die §§ f, 1472, 1510, 1510 a, 1517, 1561 f, 1561 g, 1636, 1640 b, 1647, 1652, 1660, 1693, 1718, 1738, 1745 der in Band LXIII mitgeteilten Zusammenstellung) durch Verfügung von Todeswegen erfolgen können. Das Gleiche gilt von der Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

§ 1933. (1752 Abs. 2, 1933 Abs. 1) Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf erfolgt durch Testament. Verfügungen der in den § 1932 a, 1932 b bezeichneten Art können, wenn sie in der dort bestimmten Form getroffen worden sind, in der gleichen Form widerrufen werden.

§ 1934. Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§ 1935. Der Erblasser kann die Rückgabe des in amtliche Verwahrung genommenen Testaments verlangen. Die Herausgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen. Mit der Empfangnahme der Urkunde durch den Erblasser gilt das Testament als widerrufen.

§ 1935 a. (1933 Abs. 2.) Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung in gleicher Weise wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

§ 1936. Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

§ 1937. Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern. Das Nachlassgericht hat, wenn es von einem solchen Testamente Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

§ 1938. (1938 Abs. 1.) Das Nachlassgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit thunlich, geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, zu verkünden und den Beteiligten auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung kann im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in den Protokoll festzustellen, ob der Verschluss unversehrt war.

Hat ein anderes Gericht als das Nachlassgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem ersteren die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls zu übersenden; von dem Testament ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

§ 1938 a. (1938 Abs. 3.) Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

§ 1939. (1939 Abs. 1.) Das Nachlassgericht hat die Beteiligten, welche bei der

stets zweifelhaften Feststellung dieser Voraussetzung anzuerkennen. Nur in den Fällen des neuen § 1912 a erschien es geboten, der Verfügung eines aus dem bezeichneten Grunde Entmündigten die rechtliche Aner-

Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntnis zu setzen.

§ 1939 a. (1939 Abs. 2.) Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament oder der bei dem Gerichte befindlichen Abschrift des Testaments Einsicht zu nehmen, auch eine beglaubigte Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu verlangen.

#### Achter Titel.

##### Besondere Bestimmungen über gemeinschaftliche Testamente.

§ 1939 b. (1913.) Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

§ 1939 c. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 1925 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 1925 nur auf seiten eines der Ehegatten vorliegt.

§ 1939 d. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 1927 Abs. 1 Nr. 2, § 1932 a oder § 1939 b genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten soll. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein.

§ 1939 e. Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 1777 a seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode des Erblassers aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 1777 a Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die in dem Testament enthaltenen Verfügungen insoweit wirksam, als der Erblasser sie auch für diesen Fall getroffen haben würde.

§ 1939 f. Haben Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testamente ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen soll.

§ 1939 g. Haben die Ehegatten in dem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

Ein solches Verhältnis der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Ueberlebens des Bedachten eine Verfügung zu gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

§ 1939 h. Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 1939 g bezeichneten Verhältnis steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 1958.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Ueberlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach Annahme der Zuwendung ist der Ueberlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 1957 d und der §§ 2007, 2008 berechtigt.

§ 1939 i. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 1935 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

§ 1939 k. Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden, noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

kennung nicht zu versagen. Auf den § 1913, der die gemeinschaftliche Errichtung eines Testaments durch Mehrere verbietet, wird später eingegangen werden.

Als ordentliche Testamentsform kennt der Entwurf (§ 1914) nur die Errichtung in gerichtlicher oder notarieller Form. Gegenüber einem Antrag, der auch die Errichtung in einer vom Erblasser eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten Privaturkunde als ordentliche Form zulassen wollte, fand der Standpunkt des Entwurfs die Billigung der Mehrheit. Ohne die Vorzüge des eigenhändigen Testaments zu verkennen, hielt diese doch die damit verknüpften Gefahren für schwerwiegender als jene Vorzüge und sah auch kein Bedürfnis, die Abänderung der gesetzlichen Erbfolge besonders zu begünstigen. Die Frage, ob der Landesgesetzgebung gestattet werden soll, die Gerichte oder die Notare von der Testamenterrichtung auszuschließen, blieb der Beratung des Einführungsgesetzes (vgl. Art. 91 Abs. 3 des Entw. zu diesem) vorbehalten. Der § 1915 wurde sachlich gebilligt, abgesehen davon, daß man den in Abs. 1 Satz 3 gemachten Vorbehalt für die Landesgesetze auch auf die in Abs. 3 bejahend entschiedene Frage erstreckt, ob der verhandelnde Notar statt zweier Zeugen einen zweiten Notar zuziehen kann; die Vorbehalte verwies man in das Einführungsgesetz. Nach § 1917 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 soll ein Minderjähriger nicht als Zeuge bei der Testamenterrichtung zugezogen werden und die Zuziehung eines noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen die Errichtung nichtig machen. Letztere Bestimmung erschien sowohl neben ersterer entbehrlich, als innerlich nicht begründet. Nichtigkeit soll nach Abs. 2 Ziff. 2 auch eintreten, wenn eine der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärte Person während der für den Verlust dieser Rechte im Urteil bestimmten Zeit als Zeuge zugezogen ist, dagegen nach Abs. 3 Ziff. 2 nicht dann, wenn jemand, der nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge vernommen zu werden, als Zeuge zugezogen ist; die Zuziehung einer solchen Person soll nur nicht stattfinden. Es erschien ungerechtfertigt, der zuerst gedachten, auch bei Vergehen eintretenden Nebenstrafe eine stärkere Wirkung beizulegen, als der nur an das Verbrechen des Meineides geknüpften, an zweiter Stelle bezeichneten Strafe. Man erblickte in der Vorschrift des Abs. 2 Ziff. 2 auch eine Gefährdung der Sicherheit der Testamente und eine unbillige Schädigung des unschuldigen Erblassers und änderte sie daher im Sinne des Abs. 3 Ziff. 2 ab ungeachtet der darin liegenden Durchbrechung des § 34 Nr. 5 des Strafgesetzbuches. In gleicher Weise wurde auch die Bestimmung des Abs. 2 Ziff. 3 zu einer bloßen Ordnungsvorschrift abgeschwächt. Der § 1918 fand mit dem Zusatz Annahme, daß ein Minderjähriger ein Testament nur durch mündliche Erklärung errichten kann. Von den Vorschriften des § 1919 über das aufzunehmende Protokoll erschien die in Abs. 2 Ziff. 3 enthaltene entbehrlich; in Ziff. 2 und 4 erforderte man statt der Angabe des Namens nur die Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen, um in den Fällen, in denen jemand üblicherweise sich nicht mit dem ihm zustehenden Namen sondern anderweit verständlich bezeichnet, an den Gebrauch dieser Bezeichnung im Protokoll nicht Nichtig-

keit des Aktes zu knüpfen. Dagegen wurden die in Abs. 3, 4 aufgestellten Erfordernisse als die Giltigkeit des Aktes bedingende beibehalten. Im § 1923, der von dem Testamente einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person handelt, erkannte man zu Abs. 3 entsprechend dem § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes die bloße Beglaubigung der deutschen Uebersetzung des Protokolls durch den Dolmetscher als ausreichend an und ließ das Erfordernis, daß die Uebersetzung im Protokoll als Anlage bezeichnet wird, als zu formalistisch fallen. In dem Falle, in welchem es nach Abs. 4 der Zuziehung eines Dolmetschers nicht bedarf, verlangt der Entwurf Aufnahme des Protokolls in deutscher und in der fremden Sprache. Hieraus können Schwierigkeiten entstehen, wenn die beiden Protokolle einen Widerspruch enthalten. Man schrieb deshalb im Anschluß an das preuß. Gesetz vom 28. August 1876 als wesentliche Form nur Aufnahme in der fremden Sprache, die Beifügung einer deutschen Uebersetzung aber nur instruktionell vor. Nationalpolitische Bedenken gegen diese Regelung hielt die Mehrheit für nicht angebracht. Den Vorbehalt des § 1924 verwies man vorbehaltlich späterer Prüfung und der etwaigen Ausdehnung auf alle Verfügungen von Todeswegen in das Einführungsgesetz.

Im § 1925, mit welchem die Bestimmungen über die außerordentlichen Testamentsformen beginnen, wurde der Fall berücksichtigt, wenn sich der Erblasser im Bezirk eines landesgesetzlich einer Gemeinde gleichstehenden Gutsbezirks aufhält. Der § 1927 Abs. 2 erfuhr eine Aenderung dahin, daß Aufnahme des Protokolls durch die Zeugen nicht erforderlich sein soll; man hielt dieses Erfordernis für zweifelhaft und überflüssig. Zu § 1929, welcher selbst unbeanstandet blieb, wurde beantragt, die erleichterte Form des § 1927 Abs. 1 Nr. 2, 3 (eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung oder mündliche Erklärung vor drei Zeugen) jedem zugänglich zu machen, der sich im Auslande aufhält, dem so errichteten Testament aber nur zeitlich beschränkte Wirkung nach § 1926 beizulegen. Die Mehrheit lehnte diesen Antrag ab; sie hielt es nicht für angängig, einem im Auslande nach dem ausländischen Gesetz formgiltig errichteten Testament im Inlande nur beschränkte Wirksamkeit zuzuerkennen, sah aber auch kein Bedürfnis, Reichsangehörigen, die sich in Konsulargerichtsbezirken, Schutzgebieten oder solchen Ländern aufhalten, nach deren Recht jene erleichterten Formen nicht als ordentliche Testamentsform anerkannt sind, die erleichterten Formen zugänglich zu machen, befürchtete hiervon Konflikte mit den betreffenden fremden Staaten und hielt jene Formen für nicht zuverlässig genug. Der § 1931 wurde mit dem verdeutlichenden Zusatz des neuen § 1931a Abs. 1 Satz 2 angenommen. Für das Einführungsgesetz beschloß man einen Vorbehalt, durch den der Landesgesetzgebung die Ausdehnung des § 1931 auf die Gesandten des Bundesstaates und das Personal der Gesandtschaft gestattet wird. Der Beschluß wurde in der Voraussetzung gefaßt, daß die beteiligten Bundesstaaten auf den Vorbehalt Wert legten. Für den Fall, daß diese Voraussetzung nicht zutreffe, behielt man sich die Streichung vor. Dem § 1932 fügte man den Satz hinzu, daß dem Erblasser über das in amtliche Verwahrung genommene

Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden soll. — Eine erleichterte Form liefs die Kommission in Ergänzung des Entwurfs weiter zu für Vermächtniszuwendungen von geringerem Betrage, und zwar gestattete sie die Anordnung solcher in einem vom Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages der Einrichtung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente. Gegenüber den von der Minderheit hiergegen erhobenen Bedenken hielt die Mehrheit für entscheidend, dafs das praktische Bedürfnis diese Formerleichterung verlange. In der Begrenzung der in solcher Form zulässigen Zuwendungen schlofs man sich dem praktisch bewährten Vorbilde des preufs. Rechts an und gestattete Vermächtnisse bis zum Gesamtbetrage des zwanzigsten Teils des Nachlasses. Im einzelnen wurden die sich ergebenden Rechtsverhältnisse durch die Vorschriften des neuen § 1932 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 geregelt. Die gleiche Formerleichterung liefs man auch zu für Anordnungen über das Begräbnis, namentlich deshalb, weil eine in einem ordentlichen Testament getroffene bezügliche Anordnung zu spät bekannt werden würde, um zur Ausführung zu gelangen, ferner für eine Reihe familienrechtlicher Anordnungen und für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (vergl. den neuen § 1939 b). Ob eine in solcher Form getroffene letztwillige Verfügung unwirksam werde, wenn der Erblasser sie in einem später errichteten Testament oder Erbvertrag nicht bestätigt, glaubte man besser der Auslegung zur Entscheidung überlassen zu sollen.

Im § 1933, mit welchem der Entwurf sich zum Widerruf der letztwilligen Verfügungen wendet, wurde die Bestimmung des Abs. 2, derzufolge ein widerrufenes Testament durch den Widerruf des Widerrufs nicht wiederhergestellt wird, durch die entgegengesetzte Vorschrift ersetzt (§ 1935 a); in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Erblassers hielt man diese dem mutmaßlichen Willen desselben für entsprechender. Man dehnte die Vorschrift auch auf den Widerruf nach Maßgabe der §§ 1934—1936 aus; damit war zugleich der § 1936 Abs. 2 Satz 1 gedeckt, während Satz 2 als überflüssig gestrichen wurde. Für Testamente, die nach den soeben mitgeteilten Beschlüssen in erleichterter Form gültig errichtet sind, gestattete man dieselbe Form auch für den Widerruf. Von den übrigen Vorschriften dieses Titels erfuhr nur der § 1938 geringfügige Aenderungen.

Der § 1940 eröffnet den dritten Abschnitt, der von der Verfügung von Todeswegen durch Vertrag handelt, mit Bestimmungen über den zulässigen Inhalt eines Erbeinsetzungsvertrags. Nach dem Entwurf kann durch einen solchen Vertrag jeder Erblasser sowohl den anderen Vertragsschließenden als auch einen Dritten zum Erben einsetzen. In der Kommission wurde ebenso wie in der Kritik

#### Vierter Abschnitt.

##### Erbvertrag.

§ 1940. (1940, 1956 Abs. 2 bis 4, 1962.) Durch Vertrag kann jeder der Vertragsschließenden einen Erben einsetzen, Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragsschließende als ein Dritter bedacht werden.

Andere Verfügungen von Todeswegen können vertragsmäßig nicht getroffen werden.

diese allgemeine Zulassung von Erbverträgen als dem Grundgedanken der gewillkürten Erbfolge widersprechend und weder durch die geschichtliche Entwicklung gerechtfertigt noch durch ein Bedürfnis geboten, lebhaft bekämpft; es wurde empfohlen, Erbverträge nur unter Ehegatten und Verlobten oder vielleicht auch noch unter Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, in gewissen Grenzen zu gestatten. Die Mehrheit erkannte zwar die grundsätzlichen Bedenken der Minderheit als beachtenswert an, hielt aber eine zutreffende Abgrenzung der Fälle, für die der Erbvertrag zugelassen werden müsse, für unthunlich. Sie nahm an, es bestehe außer zwischen den bezeichneten Personen ein Bedürfnis für die Zulassung des Erbvertrags auch in den Fällen der Einkindschaft und der Verpfändungsverträge, ferner da, wo älteren Personen zu ihrer Versorgung ein Erbrecht gesichert werden soll, endlich auch aus anderen Gründen in bürgerlichen Verhältnissen. Es erschien zweckmäßiger, den Erbvertrag allgemein zu gestatten und die Abgrenzung seines Anwendungsgebiets dem Leben mit seinen wechselnden Bedürfnissen zu überlassen. Man hielt dieses Vorgehen im Hinblick auf die im Gebiete des gemeinen und des preussischen Rechts gemachten Erfahrungen für unbedenklich. Abgelehnt wurde auch der Vorschlag, die Fähigkeit, als Erblasser einen Erbvertrag zu schließen, für geschäftsfähige Personen von einem höheren Lebensalter abhängig zu machen. Der § 1942, der diese Fähigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen allgemein abspricht, erfuhr in Bezug auf Ehegatten und Verlobte die im neuen § 1942 Abs. 2, 3 enthaltene Einschränkung. Während nach § 1943 Abs. 2 die Vorschriften über die Errichtung von Testamenten auf Erbverträge mit der Maßgabe Anwendung finden sollen, daß die Errichtung des Vertrags nur durch mündliche Erklärung des Vertragsinhalts, nicht durch Uebergabe einer Schrift erfolgen kann, sah die Kommission keinen Grund, letztere Form abweichend vom geltenden Recht auszuschließen. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis glaubte man ferner für einen Erbvertrag zwischen Verlobten oder Ehegatten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden ist, die Formerleichterung einräumen zu müssen, daß die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form genügt. Der § 1944 erledigte sich dadurch, daß in § 1943 auch auf den § 1921

§ 1941. Der Erblasser kann den Erbvertrag nur persönlich schließen.

§ 1942. Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

§ 1943. (1943, 1944.) Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften des § 1914 Abs. 2 und die §§ 1916 bis 1923 a finden mit der Maßgabe Anwendung, daß sie, soweit sie auf den Erblasser Bezug nehmen, auf jeden der Vertragsschließenden zu beziehen sind.

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden ist, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

§ 1944 (vgl. § 1943).

Bezug genommen ist. Im § 1945 wurden die Voraussetzungen, unter welchem die Vertragsurkunde verschlossen oder unverschlossen zu verwahren ist, deutlicher bestimmt.

Nach § 1946 finden die für die Erbeinsetzung [durch letztwillige Verfügung geltenden Vorschriften auf die Erbeinsetzung durch Vertrag entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nicht ein Anderes ergibt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, der sachlich gebilligt wurde, bestimmt der § 1947 in betreff des Einflusses von Willensmängeln dahin, daß für diesen nicht die Vorschriften des § 1779, welche Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften der §§ 95—99 enthalten, sondern ausschließlich die letzteren maßgebend sein sollen. Mit Rücksicht auf die zu § 1779 beschlossenen Aenderungen (vergl. oben S. 66) glaubte die Kommission dagegen, es auch bezüglich des Einflusses von Willensmängeln bei dem Grundsatz des § 1946 bewenden lassen zu sollen, und strich daher den § 1947. In § 1948 erledigte sich die Bezugnahme

---

§ 1945. (1945 Satz 1, 2.) Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des § 1932 b verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung genommen werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden ist.

Ueber einen in amtliche Verwahrung gebrachten Erbvertrag soll jedem der Vertragsschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 1945 a. (1945 Satz 3.) Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 1937 bis 1939 a, 1939 k finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 1939 k Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn der Erbvertrag sich in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§ 1946. Die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften finden, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt, auf die vertragsmäßigen Zuwendungen und Auflagen entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 1778 a gelten für einen zwischen Ehegatten oder Verlobten geschlossenen Erbvertrag auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

§ 1947 gestrichen.

§ 1948. (1948 Abs. 1, 3, 1960 Abs. 2.) Der Erbvertrag kann auf Grund der §§ 1779, 1782 auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des § 1782 ist erforderlich, daß der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden eine zu gunsten eines Dritten getroffene Verfügung angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlassgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlassgericht soll die Erklärung dem Dritten mitteilen.

§ 1948 a. (1948 Abs. 4, 1960 Abs. 2.) Die Anfechtung sowie die Bestätigung des Erbvertrags kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; die Bestätigung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

§ 1948 b. (1948 Abs. 5, 1960 Abs. 2.) Die Anfechtung] muß binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufgehört hat, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 1948 a Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht

auf § 1783 in Abs. 1 und der Abs. 2 dadurch, daß nach dem zu § 1783 gefassten Beschlufs in dem dort bezeichneten Falle die letztwillige Verfügung nicht anfechtbar sondern unwirksam ist. Die in Abs. 1 bestimmte Beschränkung des Anfechtungsrechtes für den Fall des von einem Dritten verübten Betruges erschien unvereinbar mit dem Beschlufs zu § 1781, nach welchem ein Irrtum im Beweggrunde im weitesten Umfange zur Anfechtung berechtigt. Der Abs. 3 wurde als neben § 113 Abs. 3 entbehrlich gestrichen. Für die Anfechtungserklärung schrieb man gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor; eine Formalisierung erschien aus dem gleichen Grunde zweckmäßig, aus welchem der § 1958 für den vorbehaltenen Rücktritt vom Erbvertrage diese Form erfordert. Zugleich eröffnete man auch einen Weg für die Anfechtung in dem Falle, wenn nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zu gunsten eines Dritten getroffene Verfügung angefochten werden soll, die der Regel entsprechende Erklärung der Anfechtung gegenüber dem anderen Vertragschließenden daher unmöglich ist (vergl. den neuen § 1948 Abs. 3). Der Abs. 4 erhielt den Zusatz, daß für einen geschäftsunfähigen Erblasser sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten kann. Man hielt es im Interesse aller Beteiligten für angezeigt, hierdurch eine allzu lange Hinausschiebung der Anfechtung zu vermeiden. Der Abs. 5 erfuhr einige früheren Beschlüssen entsprechende Aenderungen. Der § 1949 Abs. 1 wurde in dem Sinne gestrichen, daß es bei dem Grundsatz des § 1946 bewenden soll. Ebenso strich man die Auslegungsregel des § 1950, um den Richter in der Auslegung des einzelnen Erbvertrages nicht zu beengen.

Im Anschlusse an den § 1951 kam die Frage zur Erörterung, ob entsprechend dem § 621 Abs. 4 C.P.O. nach der Fassung des Art. 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes dem anderen Vertragschließenden das Recht gewährt werden solle, die Entmündigung des Erblassers wegen

rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1949. (1949, 1960 Abs. 2.) Die im § 1784 bezeichneten Personen können den Erbvertrag nach den §§ 1779, 1782, 1784 a nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

§ 1949 a. Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 1939 f entsprechende Anwendung.

§ 1950 gestrichen.

§ 1951. Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

Anmerkung. Der im Artikel 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes dem § 621 der Civilprozeßordnung eingefügte Abs. 4 wird gestrichen.

§ 1952. Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den für die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung geltenden Vorschriften fordern. Ist der Vertragserbe auf einen Teil der Erbschaft eingesetzt, so beschränkt sich der Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Geschenkes.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an.

Verschwendung zu beantragen. Die Mehrheit verneinte diese Frage, indem sie davon ausging, es liege, da die Entmündigung wegen Verschwendung bezwecke, den Verschwender und seine Familie vor der Gefahr des Notstandes zu schützen, kein Grund vor, dem anderen Vertragsschließenden ein Antragsrecht zu geben, und es sei bedenklich, den Erblasser dadurch unter die Gewalt und Aufsicht desselben zu stellen. — Während nach § 1951 der Erblasser durch den Erbvertrag nicht das Recht verliert, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, giebt § 1952 dem Vertragserben, wenn und soweit er Erbe geworden ist, in Bezug auf Schenkungen des Erblassers ein Rückforderungsrecht. Die Kommission war damit einverstanden, daß der Erblasser in Bezug auf entgeltliche Verfügungen über sein Vermögen nicht zu beschränken sei. Der Antrag, dem Erben auch in Bezug auf solche ein Rückforderungsrecht zu gewähren, falls sie in der dem Erwerber bekannten Absicht vermacht seien, das Recht des Vertragserben zu beeinträchtigen, wurde abgelehnt. Die Mehrheit war der Ansicht, es widerspreche dem Sinne des Erbvertrags und sei durch das Interesse des Vertragserben nicht geboten, diesem gesetzlich einen so weitgehenden Schutz zu gewähren, wie ein solcher auch in keiner der neueren Gesetzgebungen anerkannt sei; soweit nicht verschleierte Schenkungen in Frage ständen, sei der Vertragserbe gegebenenfalls durch den § 705 (749 II. Lesg.) geschützt. In betreff der Schenkungen war man einig, daß nur solche aus dem Stamme des Vermögens einer Beschränkung zu unterwerfen seien. Im übrigen sind nach dem Entwurf nur die durch eine sittliche Pflicht oder eine Anstandsrücksicht gerechtfertigten Schenkungen der Rückforderung durch den Vertragserben entzogen. Die Mehrheit nahm an, daß hierdurch der Erblasser im Widerspruch mit dem Sinne eines Erbvertrags noch zu sehr in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt werde und beschloß daher, dem Vertragserben nur die Rückforderung solcher Schenkungen zu gestatten, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, das Recht des Vertragserben zu beeinträchtigen. Durch diesen Beschluß erledigte sich der Abs. 3. Im übrigen wurde der § 1952 sachlich gebilligt. In § 1953 wurde der Satz 2 des Abs. 1 ebenso wie früher der entsprechende § 1936 Abs. 2 Satz 2 gestrichen. Das gleiche geschah mit § 1954, weil man ihn neben § 1752 Abs. 1 für entbehrlich hielt.

§ 1952 a. (§ 1956 Abs. 3 Satz 2.) Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, beiseite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit die Leistung dadurch unmöglich geworden ist, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 1849 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er nicht von dem Erben Ersatz erlangen kann, der im § 1952 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

§ 1953. Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. Eine spätere Verfügung von Todeswegen ist in gleichem Umfang unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 1958 a.

§ 1954 gestrichen.

Im § 1956 wurden die Auslegungsregeln des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 1 gestrichen. Dafs eine in einem Erbvertrage enthaltene Erbeinsetzung im Zweifel als Einsetzung eines Vertragserben anzusehen ist (Abs. 2), erachtete man für selbstverständlich. Nach Streichung des Abs. 2 erschien es bedenklich, über die Frage, ob eine in einem Erbvertrage enthaltene Vermächtnisanordnung als bindend anzusehen sei, eine Auslegungsregel aufzunehmen, da hierdurch eine unrichtige Folgerung bezüglich der Erbeinsetzung nahe gelegt werde. Nach Abs. 3 Satz 2 soll der durch eine bindende Vermächtnisanordnung Bedachte, wenn der Erblasser den vermachten Gegenstand verschenkt hat, nach Maßgabe des § 1952 geschützt sein. Die Kommission billigte diese Bestimmung mit der Einschränkung, dafs der Bedachte die Herausgabe des Geschenkes von dem Beschenkten nach § 1952 nur insoweit soll erlangen können, als er nicht von dem Erben Ersatz verlangen kann. Außerdem gewährte man dem Bedachten auch Schutz für die Fälle, wenn der Erblasser den vermachten Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, beiseite geschafft oder beschädigt oder entgeltlich veräußert oder belastet hat (vergl. den neuen § 1952 a). Man hielt dies für dem Willen der Parteien entsprechend und zum Schutze des Bedachten notwendig und erachtete eine verschiedene Behandlung des mit einem Vermächtnis Be-

§ 1955 vgl. § 1959 a Abs. 1.

§ 1956 vgl. § 1952 a.

§ 1957. (1957, 1960 Abs. 1.) Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, welche den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Vertrag bedarf der im § 1943 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, dafs der Vertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten geschlossen wird.

§ 1957 a. Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich.

§ 1957 b. Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden. Steht einer der Ehegatten unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 1957 c. (1958 Satz 1.) Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

§ 1957 d. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.

Ist der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser auch dann zurücktreten, wenn die Voraussetzungen des § 2002 vorliegen.

§ 1957 e. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

dachten und des Vertragserben durch die Natur der Sache für geboten. Nach Abs. 4 kann der Erblasser durch andere Verfügungen als Erbeinsetzungen und Vermächtnisse nicht gebunden werden. Die Kommission liefs auch die bindende Anordnung einer Auflage zu. Neu aufgenommen wurden Auslegungsregeln für den praktisch häufigen Fall, wenn Ehegatten sich gegenseitig in einem Erbvertrage als Erben eingesetzt und bestimmt haben, dafs nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlass an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet haben, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist (vergl. den neuen § 1949 a). Man ging dabei von der Annahme aus, dafs die Ehegatten bei einer solchen Verfügung ihr beiderseitiges Vermögen als ein einheitliches ansehen, und folgte der Auffassung von dem Sinne einer solchen Verfügung, die das Reichsgericht als die dem gemeinen Recht entsprechende anerkannt hat.

In dem von der vertragsmäfsigen Aufhebung des Erbeinsetzungsvertrages handelnden § 1957 wurde der Abs. 3 dahin geändert, dafs, wenn der bei dem Erbvertrage beteiligte andere Vertragsschließende unter elterlicher Gewalt steht, er zu dem Aufhebungsvertrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht bedarf, sofern es sich um einen Vertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten handelt. Diese Aenderung entspricht den zu § 1841 Abs. 2 und § 1942 gefafsten Beschlüssen. Einen einseitigen Rücktritt des Erblassers vom Erbvertrage kennt der Entwurf nur in dem Falle, wenn derselbe im Vertrage vorbehalten ist (§ 1958). Die Kommission gab dem Erblasser auch unter gewissen Voraussetzungen ein gesetzliches Rücktrittsrecht. Von der Auffassung ausgehend, dafs der Vertragserbe durch den Erbvertrag gewissermaßen in eine Art Familien-

§ 1958. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt ist unwiderrufflich.

§ 1958 a. (1961 Satz 1.) Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden die vertragsmäfsige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des § 1957 d finden die Vorschriften der §§ 2007, 2008 entsprechende Anwendung.

§ 1959. (1959, 1961.) Sind in einem Erbvertrage von beiden Teilen vertragsmäfsige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragsschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragsschließenden; der Ueberlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

§ 1959 a. (1955, 1956 Abs. 1, 1960.) Jeder der Vertragsschließenden kann in dem Erbvertrage neben vertragsmäfsigen Verfügungen einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Ihre Aufhebung kann auch in einem Vertrag erfolgen, durch welchen der Erbvertrag oder eine vertragsmäfsige Verfügung aufgehoben wird. Die Verfügung tritt im Zweifel aufser Kraft, wenn der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechtes oder durch Vertrag aufgehoben wird.

verhältnis zum Erblasser trete, gewährte man diesem zunächst ein Rücktrittsrecht, wenn der Vertragserbe sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Erbe nicht pflichtteilsberechtigt ist, dazu berechtigen würde, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers wäre, gegenüber einem Abkömmling auch unter den Voraussetzungen des § 2002. Im Falle eines sog. Verpfändungsvertrags erkannte man ferner ein gesetzliches Rücktrittsrecht an, wenn die vom Vertragserben übernommene Verpflichtung, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird. In anderen Fällen, in denen der Erbvertrag auf Grund eines gegenseitigen Vertrages geschlossen ist, kann der Erblasser, wenn er von diesem mit Grund zurücktritt, von anderen Vertragsschließenden die Einwilligung zur Aufhebung des Erbvertrages verlangen. Für diese seltenen Fälle glaubte man es hierbei bewenden lassen zu können. Die Vorschriften des § 1958 wurden auf den Rücktritt aus einem gesetzlichen Grunde ausgedehnt. Nach § 1960 Abs. 1 können bindende Verfügungen, die außer der Erbeinsetzung in einem Erbvertrage enthalten sind, nur nach Maßgabe der §§ 1957—1959 aufgehoben werden, also regelmäßig nur durch Aufhebungsvertrag nach § 1957. Es erschien zweckmäßig, im Anschluß an § 1390 auch die Aufhebung durch Testament mit Zustimmung des anderen Vertragsschließenden zuzulassen, um sie einfacher und weniger kostspielig zu machen; für die Zustimmung schrieb man gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor und erklärte sie für unwiderruflich. Andererseits stellte man klar, daß die in einem Erbvertrag enthaltenen nicht bindenden Verfügungen nicht nur nach Maßgabe der §§ 1933, 1936, sondern auch in einem Vertrage erfolgen kann, durch welchen der Erbvertrag oder eine in ihm enthaltene bindende Verfügung aufgehoben wird. Man nahm ferner eine Auslegungsregel auf bezüglich der Frage, welchen Einfluß der Rücktritt des Erblassers vom Erbvertrage oder die vertragsmäßige Aufhebung des letzteren auf die im Vertrage enthaltenen nicht bindenden Verfügungen ausübt, und zwar in dem Sinne, daß die Verfügungen im Zweifel außer Kraft treten. Im Anschluß an § 1961 beschloß man, dem Erblasser in allen Fällen, in denen er ein Rücktrittsrecht hat, nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden die Aufhebung seiner vertragsmäßigen Verfügung durch Testament zu gestatten, während der Entwurf ihm diese Möglichkeit nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 1961 giebt, in anderen Fällen dagegen Erklärung des Rücktritts gegenüber den Erben des anderen Vertragsschließenden erfordert; hierin sah man einen zwecklosen Formalismus. Der § 1963 wurde auf Schenkungen beschränkt, die unter der Bedingung

§ 1960 vgl. §§ 1948—1949, 1957, 1959 a Abs. 2.

§ 1961 vgl. § 1958 a, 1959 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2.

§ 1962 vgl. § 1940 Abs. 1, 2.

§ 1963. Wird ein Schenkungsversprechen unter der Bedingung erteilt, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, so ist es nur wirksam, wenn es den Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen entspricht. Das Gleiche gilt von einem schenkweise unter einer solchen Bedingung erfolgten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse, der in den §§ 719, 720 bezeichneten Art.

gemacht sind, daß der Beschenkte den Schenker überlebt; die im Entwurf auch gedeckte Bedingung, daß der Schenker und der Beschenkte gleichzeitig sterben, glaubte man ihrer Seltenheit wegen übergehen zu können. Dem unter der bezeichneten Bedingung erteilten Schenkungsversprechen stellte man ebenso wie in § 465 II. Lesung ein unter solcher Bedingung schenkweise erfolgtes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 719, 720 II. Lesg. (§ 683 I. Lesg.) bezeichneten Art gleich. Der § 1754 wurde auf Erbverträge ausgedehnt (vergl. den neuen § 1963 a).

Sodann gelangte die Frage der Zulässigkeit gemeinschaftlicher Testamente zur Erörterung. Einverständnis bestand, daß an dem solche schlechthin ausschließenden Standpunkt des Entwurfs mit Rücksicht auf den lebhaften und berechtigten Widerspruch der Kritik nicht festgehalten werden könne. Ebenso war man einig, daß der weit verbreiteten Volkssitte entsprechend gemeinschaftliche Testamente unter Ehegatten zuzulassen seien. Die Mehrheit war aber auch der Ansicht, daß die Zulassung auf Ehegatten zu beschränken sei. Der Vorschlag, Verlobten die Errichtung eines solchen Testaments zu gestatten, wurde abgelehnt, weil unter Verlobten für die Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse der mit dem Ehevertrag verbundene Erbvertrag die gewöhnliche und der Sachlage entsprechende Form sei, neben der für Zulassung gemeinschaftlicher Testamente kein Bedürfnis bestehe, und weil durch die Notwendigkeit, den Bestand eines solchen Testaments von dem Zustandekommen der Ehe abhängig zu machen, verwickelte Bestimmungen erforderlich werden würden. Anlangend die Form der gemeinschaftlichen

Hat der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes vollzogen, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

§ 1963 a. (1754.) Der Vertrag, durch welchen sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

#### Nachtrag.

1. Hinter § 106 II. Lesung wird folgende Vorschrift als § 106 a eingeschaltet:

Ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, so genügt es, wenn der Antrag gerichtlich oder notariell beurkundet und sodann die Annahmeerklärung des beurkundeten Antrages von einem Gericht oder Notar beurkundet wird.

Anmerkung. Es wird für wünschenswert erachtet, daß reichsgesetzlich, etwa in dem Gesetze über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung insoweit geregelt wird, als zur reichsrechtlichen Feststellung der für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts maßgebenden Erfordernisse notwendig ist.

2. Der § 124 II. Lesung erhält folgende Fassung:

Zum Zustandekommen des Vertrags genügt die Annahme des Antrags, ohne daß es einer Erklärung dem Antragenden gegenüber bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht.

Wird der Vertrag ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Teile gerichtlich oder notariell beurkundet, so ist, wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, anzunehmen, daß der Vertrag mit der nach Maßgabe des § 106 a erfolgten Beurkundung der Annahmeerklärung zustande kommen soll.

In den Fällen des Abs. 1 und 2 bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, nach dem aus dem Antrag oder aus den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

Testamente unter Ehegatten, so glaubte man im Hinblick auf das praktische Bedürfnis auch alle erleichterten Formen, mit Ausnahme des in § 1931 geregelten Gesandtestaments, zulassen zu müssen, das in § 1925 behandelte sog. Dorf testament, auch wenn nur bezüglich des einen Ehegatten zu besorgen ist, daß er früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form möglich ist; bezüglich der privatschriftlichen Form nach dem § 1927 Abs. 1 Nr. 2 und den neuen §§ 1932 a, 1932 b war eine Ergänzung nötig, um die Form auf die hier fraglichen Testamente anwendbar zu machen (vergl. § 1939 d). Mit Rücksicht auf die Fälle, in denen die Ehegatten genötigt sind, sich einer außerordentlichen Testamentsform zu bedienen, erkannte man auch die Aufhebung eines zwischen ihnen früher errichteten Erbvertrags durch ein gemeinschaftliches Testament als zulässig an, unbeschadet jedoch der Vorschrift des § 1957 über das Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung zur Aufhebung eines Erbvertrags (vergl. § 1957 b).

Wird nach der Errichtung des Testaments die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst, so entfallen die für die Zulassung gemeinschaftlicher Testamente maßgebenden Gründe und das Testament verliert seine Grundlage. Es erschien daher gerechtfertigt und zweckmäßig, als Regel zu bestimmen, daß das Testament seinem ganzen Inhalte nach, also nicht nur bezüglich der in ihm enthaltenen korrespondierenden Verfügungen, unwirksam werde. Der Scheidung der Ehe stellte man auch hier wie in § 1783 den Fall gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des anderen Teiles zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte. Man nahm ferner dem oben erwähnten § 1949 a entsprechende Auslegungsregeln auf (vergl. den neuen § 1939 f). Zu längerer Erörterung gab die Frage Anlaß, unter welcher Voraussetzung die in dem Testament von den Ehegatten getroffenen beiderseitigen Verfügungen zu einander im Verhältnis der Korrespondenz stehen und welche Wirkungen dieser beizulegen sind. Das Wesen jenes Verhältnisses erblickte man darin, daß jede der beiden Verfügungen mit Rücksicht auf die anderen getroffen, in der anderen ihren Beweggrund hat, oder, wie die unten mitgeteilte Fassung es ausdrückt, daß die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde. Bezüglich der Frage, wann ein solches Verhältnis der Verfügungen zu einander anzunehmen ist, stellte man die im § 1939 g Abs. 2 enthaltene Auslegungsregel auf. Bezüglich der Wirkungen dieses Verhältnisses sah man mit der in der Gesetzgebung, der Wissenschaft und der Kritik des Entwurfs allgemein anerkannten Auffassung als durch das Wesen der Korrespondenz geboten an, daß die Verfügungen mit einander stehen und fallen, daß also die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge hat. Anlangend die Voraussetzungen der Zulässigkeit und die Form des Widerrufs, so entschied sich die Mehrheit dahin, diese übereinstimmend mit den Vorschriften über den vertragsmäßig vorbehaltenen Rücktritt von einem Erbvertrage zu regeln. Man hielt eine gleichmäßige Behandlung der gemeinschaftlichen Testamente und der Erbverträge in dieser Hinsicht für gerechtfertigt, weil beide jedenfalls soweit, als es sich

um die Beerbung des überlebenden Ehegatten handelt, dem gleichen Zwecke dienen und nur verschiedene Rechtsformen darstellen. Als Form des Widerrufs einer korrespondierenden Verfügung ergibt sich hiernach bei Lebzeiten des anderen Ehegatten Erklärung des Widerrufs diesem gegenüber in gerichtlicher oder notarieller Form; dieses Erfordernis erschien zweckmäßig, weil dadurch der Widerruf sofort zur Kenntnis des anderen Ehegatten gelangt und deshalb auch den Absichten der Ehegatten bei der Testamenterrichtung besser entsprechend als der Widerruf durch Testament. — Die neuen §§ 1939 i und 1939 k wurden ohne Widerspruch angenommen, die Bestimmungen des letzteren übertrug man auch auf Erbverträge.

Zum Schluss ist noch von Änderungen und Ergänzungen früherer Beschlüsse zu berichten, welche sich auf die gerichtliche oder notarielle Form gewisser Rechtsgeschäfte beziehen. Die zu Grunde liegenden Anträge waren im Anschluss an § 1914 gestellt. Sie wurden zunächst durch eine Subkommission vorgeprüft. Eine von dieser aufgestellte Vorlage kam sodann in der Kommission zur Beratung. Der Entwurf schreibt für gewisse Verträge Abschluss vor Gericht und Notar, für andere gerichtliche oder notarielle Form vor. Die ersteren müssen unter gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien vor Gericht oder Notar geschlossen, die letzteren können auch unter Abwesenden geschlossen werden. Die erste, strengere Form ist vorgeschrieben für die Auflassung (§ 868 = § 838 II. Lesg.), die Bestellung eines Erbbaurechts (§ 962 = § 925 II. Lesg.), die Annahme an Kindesstatt (§ 1616 = § 1631 II. Lesg.) und den Erbvertrag (§ 1943). Man war einverstanden, dass für diese Verträge die strengere Form nicht zu entbehren sei, dass sie aber ebensowenig auf alle Verträge ausgedehnt werden könne, für die die leichtere Form vorgeschrieben ist, mithin an der doppelten Form festgehalten werden müsse. Man beschloß jedoch auch, für Eheverträge (§ 1335 = § 1333 II. Lesg.) abweichend von dem früheren Beschlusse die strengere Form zu erfordern, weil solche häufig Vereinbarungen für den Todesfall enthalten und tatsächlich wohl stets in Anwesenheit der Parteien geschlossen werden. Anlangend die Erfordernisse der beiden Formen im einzelnen, so hielt man bezüglich der ersten Form eine Klarstellung nur insoweit für zweckmäßig, als in den betreffenden Vorschriften das Erfordernis gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien ausgedrückt werden soll; dadurch soll selbstverständlich, soweit bei dem Vertrage Vertretung sonst zulässig ist, diese nicht ausgeschlossen werden. In betreff der Fälle, in denen durch Gesetz oder Rechtsgeschäft gerichtliche oder notarielle Form oder, wie man zutreffender zu sagen beschloß, gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, erschien dagegen eine Bestimmung darüber, was zur Erfüllung dieser Form notwendig ist, geboten. Aus den allgemeinen Grundsätzen über die Vertragsschließung würde sich ergeben, dass beurkundet werden müsste der Vertragsantrag, das Zugehen desselben an den anderen Teil, dessen Annahmeerklärung und das rechtzeitige Zugehen dieser an den Antragenden. Einvernehmen bestand, dass die Beurkundung des letzteren Moments nicht gefordert werden dürfe. Die Mehrheit entschied sich aber dahin, auch von einer Beurkundung des Zugehens des

Antrags abzusehen, also nur die Beurkundung des Antrags und der Erklärung über die Annahme des beurkundeten Antrags zu verlangen. Man nahm an, daß hierdurch die Zwecke der Formvorschrift genügend erreicht würden, während weitere Anforderungen einen dem Leben fremden und dem Verkehr schädlichen Formalismus enthalten würden. Im Anschluß an diese Formvorschrift stellte man zugleich in den § 124 (II. Lesg. = § 86 der Bd. LVI S. 906 mitgeteilten Fassung) die dispositive Bestimmung ein, daß ein Vertrag, der ohne gleichzeitige Anwesenheit der Parteien gerichtlich oder notariell beurkundet wird, mit der nach Maßgabe jener Formvorschrift erfolgten Beurkundung der Annahmeerklärung zustande kommt. Man hielt diese Bestimmung der bestehenden Verkehrsgewohnheit für entsprechend. — Im Zusammenhang mit dem soeben Mitgeteilten kam noch ein Antrag zur Beratung, der bezweckte, diejenigen Erfordernisse des Beurkundungsaktes reichsrechtlich zu regeln, von deren Erfüllung die Giltigkeit des Rechtsgeschäfts abhängt. Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, daß auch, wenn die Regelung des Beurkundungswesens entsprechend dem vom Entwurf eingenommenen Standpunkt der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, die Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs dadurch nicht gefährdet werde; sie glaubte auf den Antrag auch deshalb nicht eingehen zu sollen, weil für die vorgeschlagene reichsgesetzliche Regelung größere Vorarbeiten erforderlich wären, mit denen die Kommission sich im gegenwärtigen Stadium ihrer Beratungen nicht befassen könne. Man beschloß daher, lediglich eine reichsrechtliche Regelung der in dem Antrag berührten Fragen für wünschenswert zu erklären.